

Satzung des Vereins „Initiative Fuchstal-Bahn e.V.“

Initiative Fuchstal-Bahn e.V.
Am Weiher 5
86920 Denklingen

2.Juli 2001

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Initiative Fuchstal-Bahn“, Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Denklingen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, sich um den Erhalt der Eisenbahnstrecke Landsberg-Schongau zu bemühen.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- Reaktivierung des Personenverkehrs
- Erhalt des Güterverkehrs

Der Verein ist bestrebt, den Fremdenverkehr und die gesamtwirtschaftliche Situation in der Region zu fördern und bietet die Zusammenarbeit mit allen Organisationen an, die das gleiche Interesse verfolgen.

Der historischen Bedeutung der Strecke verpflichtet, liegt dem Verein die Gestaltung eines zukunftssträchtigen, modernen Nahverkehrs am Herzen.

Weitere Zwecke:

- Durchführung von Sonderfahrten mit historischen und modernen Fahrzeugen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Ausstellungen
- Herausgabe von Informationsmaterialien

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt und bereit ist, zur Zielsetzung des Vereins beizutragen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Den Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Erträge zu; auch nicht bei Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist, zum Ende eines Kalenderjahres,
 - (b) durch Tod,

- (c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht geleistet hat.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann über alle Angelegenheiten des Vereins beschließen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Versammlungen einberufen. Auf Antrag von einem Zehntel aller Mitglieder erfolgt eine Einberufung durch den Vorstand.

Spezielle Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (a) Wahl des Vorstands für jeweils zwei Jahre
 - (b) Bestellung von zwei Kassenprüfern, die die Kasse mindestens einmal jährlich zu überprüfen haben
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
 - (d) Entlastung des Vorstands
 - (e) Satzungsänderungen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen.
 - (4) Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, bei Änderungen des Zwecks die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - (5) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten jeweils alleine.
- (3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (4) Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder und dauert bis zur Übergabe an den neu gewählten Vorstand. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb seiner Amtsperiode führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte des Vereins ohne Neuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung, sowie die Durchführung der Vereinsaktivitäten. Dem Vorstand obliegt auch die Beschlussfassung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (2) Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein, leitet die Versammlungen und veranlasst die Ausführungen der Beschlüsse des Vereins.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen, führt über alle Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß Buch und hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.
- (5) Der jeweilige Protokollführer gehört dem Vorstand an und wird durch diesen festgelegt.

§ 8 Behandlung von Beschlüssen

Die in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse des Vereins sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine andere sich für den Erhalt einer Schienenstrecke einsetzende gemeinnützige Organisation.
Diese wird von der auflösenden Versammlung bestimmt.

§ 10 Veröffentlichungen und Einladungen

Veröffentlichungen werden über die Medien bekanntgegeben, Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden persönlich, elektronisch oder per Fax zugestellt.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, von Gerichten und Behörden gewünschte redaktionelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen in diesem Falle einstimmig sein.